



Herzogenaurach, 25. Juni 2019

adidas AG: Änderung hinsichtlich der Bekanntmachung nach Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 der Kommission zur Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MMVO)

Handelsplätze

Mit Bekanntmachung vom 7. Januar 2019 gemäß Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 wurde die Fortsetzung des Rückerwerbs eigener Aktien im Rahmen einer zweiten Tranche des Aktienrückkaufprogramms 2018-2021 ab dem 7. Januar 2019 mitgeteilt. Die in diesem Zusammenhang veröffentlichten Informationen werden wie folgt geändert:

Der Erwerb der Stückaktien der adidas AG erfolgte bislang durch ein von der adidas AG beauftragtes Kreditinstitut ausschließlich über die Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA-Handel). Die adidas AG behält sich künftig vor, den Rückkauf auf weitere Handelsplätze gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. a) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 zu erweitern.

Herzogenaurach, 25. Juni 2019

adidas AG
Der Vorstand